Deutsches Forum KriminalPrävention

Häuser des Jugendrechts

Muster einer Kooperationsvereinbarung für die Arbeit im örtlichen Haus des Jugendrechts

(Anhang zum Dossier der Bestandsaufnahme „Häuser des Jugendrechts“, DFK 2026)



Wissen, was zu tun ist.

Handeln, damit es gut wird.

Muster einer Kooperationsvereinbarung für die Arbeit im örtlichen Haus des Jugendrechts

Zwischen der Stadt X, der (Jugend-)Staatsanwaltschaft Y sowie dem Polizeipräsidium Z wird für die Zusammenarbeit im Haus des Jugendrechts XYZ folgendes vereinbart:

(je nach Bedarf und Akzentuierungswunsch könnte eine Präambel vorangestellt werden):

Präambel / Vorbemerkung

Häuser des Jugendrechts haben sich im Jahr 2026 als fester Bestandteil der jugendstrafrechtlichen Praxis etabliert. Sie sind ein zentrales Instrument der Jugendkriminalpolitik, um straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden auf dem Weg aus der Kriminalität zu begleiten.

Im Einklang mit den empirischen Befunden aus der kriminologischen Forschung stellen die Kooperationspartner zu Beginn fest, dass Kriminalität im Jugendalter ganz überwiegend nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit, sondern entwicklungstypisch und im Prozess erfolgreicher Normsozialisation ubiquitär – statistisch normal – ist. Der Normbruch ist Bedingung zum Erlernen von dem, was erlaubt und was verboten ist. Dem schließt sich die gesicherte empirische Erkenntnis an, dass die allermeisten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus sich selbst heraus aufhören, Straftaten zu begehen. Nur ein kleiner Teil (sog. Intensivtäter) begehen darüber hinaus weiter Straftaten.

Zentrales Ziel des Hauses des Jugendrechts ist es, Voraussetzungen für eine bestmögliche und rechtsstaatlich konforme Kooperation der beteiligten Institutionen zu schaffen. Der gemeinsame Auftrag besteht darin, junge Menschen bei der Überwindung delinquenter Verhaltensweisen zu unterstützen und sie in ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu fördern. Eine ausschließlich punitiv ausgerichtete oder auf Abschreckung zielende „Null-Toleranz-Haltung" verfehlt dieses Ziel nachweislich. Eine erfolgreiche Arbeit mit jungen Menschen erfordert vielmehr ein koordiniertes, pädagogisch begründetes und auf Vertrauen basierendes Handeln der beteiligten Professionen.

Das Haus des Jugendrechts verzichtet daher bei seiner primären Zielsetzung im Einklang mit den empirischen Befunden der Kriminologie bewusst auf die Beschleunigung der Jugendstrafverfahren. Die verbreitete Annahme, schnelleres Sanktionieren führe zu einer Reduktion von Kriminalität, ist empirisch nicht belegt – in vielen Fällen deutet die Forschung vielmehr darauf hin, dass gerade intensive und wiederholte formelle Eingriffe Entwicklungsprozesse nachteilig beeinflussen können. Statt möglichst schnell etwas zu tun, muss es vielmehr darum gehen, zum richtigen Zeitpunkt das Richtige zu tun.

Stattdessen legt das Haus des Jugendrechts den Schwerpunkt bei seiner Zusammenarbeit auf die jungen Menschen, die sich in besonderem Maß in schwierigen Lebenslagen befinden und daher häufig auch mit erhöhter Delinquenz auffallen. Diese Gruppe bedarf einer besonders abgestimmten, behördenübergreifenden Unterstützung. Zugleich bleibt die Prognose, wer tatsächlich einen solchen persistenten Delinquenzverlauf einschlagen wird, wissenschaftlich wie praktisch eine erhebliche Herausforderung. Die Hoffnung liegt darin, dass durch die enge, interdisziplinäre und datenschutzkonforme Kooperation der Fachkräfte künftig präzisere und frühzeitigere Einschätzungen ermöglicht werden, um rechtzeitig pädagogisch wirksame und individuelle Hilfen zu gestalten.

Dabei zieht die gemeinsame räumliche Unterbringung der Kooperationspartner keinerlei Vermischungen nach sich. Durch getrennte Eingänge und Etagen wird sichergestellt, dass die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden im Haus zu den einzelnen Behörden immer klar erkennbar ist. Es wird in besonderem Maße darauf geachtet, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den jungen Menschen und den zuständigen Mitarbeitenden der Jugendhilfe im Strafverfahren keinen Schaden nimmt. Auf eine Videoüberwachung des Gebäudes, Sicherheitsschleusen oder Parkplätze für Fahrzeuge der Polizei wird ausdrücklich verzichtet.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung versteht sich als zeitgemäßer, forschungsgeleiteter Rahmen zur Gestaltung dieser Zusammenarbeit. Sie soll eine systematische, transparente und rechtskonforme Abstimmung der beteiligten Kooperationspartner gewährleisten und damit ein gemeinsames Fundament schaffen, das Erziehung, Verantwortungsübernahme und soziale Integration stärker in den Mittelpunkt stellt als Sanktion und Kontrolle.

Zielsetzung

Die Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt X, die (Jugend-)Staatsanwaltschaft Y und die Polizei Z richten gemeinsam das „Haus des Jugendrechts XYZ“ ein.

Das „Haus des Jugendrechts XYZ“ verfolgt das Ziel, flächendeckend für das Stadtgebiet durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner eine verbesserte und ganzheitliche Bearbeitung der gesamten Jugendkriminalität unter 21-Jähriger – soweit sie in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kooperationspartner fallen – zu erreichen.

Das Haus des Jugendrechts setzt sich folgende Ziele:

1. Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Kommunikation
2. Gezieltere Interventionsauswahl durch Fallkonferenzen
3. Erhöhung des Diversionsanteils
4. Langfristige Reduzierung der Jugenddelinquenz
5. Förderung der Kriminalprävention

Dienstsitz, Hauseingänge und Unterbringung

a. Dienstsitz und Bezeichnung

Der Dienstsitz des Hauses des Jugendrechts hat die Anschrift:

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Ort)

Die Bezeichnung lautet:

„Haus des Jugendrechts XYZ“

Das Haus des Jugendrechts ist von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.

b. Eingang der Jugendhilfe im Strafverfahren

Der Eingang „A“ ist der Jugendhilfe im Strafverfahren und ihren Klient:innen vorbehalten.

c. Eingang der Strafverfolgungsbehörden

Der Eingang „B“ ist den Mitarbeitenden der Polizei und der Jugendstaatsanwaltschaft vorbehalten.

d. Unterbringung auf unterschiedlichen Etagen

Jede Behörde wird auf einer eigenen Etage untergebracht, um die klare Trennung der Behörden jederzeit sichtbar machen.

Kooperationspartner

e. Ständige Kooperationspartner

Die ständigen Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts sind

- Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt X
- Staatsanwaltschaft Y
- Polizeipräsidium Z

f. Weitere externe Kooperationspartner

Es besteht die Möglichkeit, weitere externe Kooperationspartner (weitere Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Vereine für bestimmte Beratungs- und Hilfeangebote, Schulen etc.) in die Arbeit des Hauses des Jugendrechts einzubinden. Hierbei sind jedoch stets die Interessen des jungen Menschen zu berücksichtigen. Ausdrücklich nicht einbezogen werden sollen die Gerichte sowie die Bewährungshilfe aufgrund des engen Vertrauensverhältnisses zwischen den Bewährungshelfer:innen und den Klient:innen.

Leitung

g. Ständige Leitung

Die ständige Leitung des Hauses des Jugendrechts übernimmt eine verantwortliche Person aus der Jugendhilfe im Strafverfahren. Sie übt auch die ständige Geschäftsführung aus (Nr. 6 b)).

h. Bezeichnung

Sie führt die Bezeichnung „Koordinator des Hauses des Jugendrechts"

i. Keine Weisungsgebundenheit

Der Koordinator ist bei der Ausführungen seiner Aufgaben im Haus des Jugendrechts frei von Weisungen seiner und der Behördenleitungen der Kooperationspartner.

j. Stellvertretende Leitung

Polizei und Staatsanwaltschaft bestimmen jeweils eine stellvertretende Leitung.

Aufgaben der Leitung

k. Geschäftsführer und erster Ansprechpartner

Die Leitung ist Ansprechpartner für alle Belange des Hauses, die nicht unmittelbar in den originären Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner selbst fallen.

l. Vorbereitung der Konferenzen

Der Koordinator bereitet die verschiedenen Besprechungen und Konferenzen (Nr. 8) vor, moderiert und protokolliert diese.

m. Öffentlichkeitsarbeit

Der Koordinator übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Er beantwortet Presseanfragen und übernimmt die Betreuung von Besuchergruppen. Außerdem vertritt er das Haus des Jugendrechts bei Tagungen und Fachkonferenzen.

n. Fortbildung

Der Koordinator sorgt für eine jährliche Fortbildung aller Mitarbeitenden der Kooperationspartner.

o. Veröffentlichung der Jahresberichte

Der Koordinator publiziert die unter Nr. 9 geregelten Jahresberichte.

Interne Organisation

p. Geschäftsordnung

Bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Hauses des Jugendrechts erstellen die Kooperationspartner eine Geschäftsordnung, die diese Vereinbarung ergänzt. In dieser Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zur Organisation von Arbeitsabläufen und zu den einzelnen Konferenztypen zu treffen. Sie wird nach einem ersten Erfahrungszeitraum von sechs Monaten überprüft und bei Bedarf angepasst.

q. Geschäftsführung

Zur Gewährleistung der gemeinsam von allen Kooperationspartnern ganzheitlich und abgestimmt wahrzunehmenden Aufgaben wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Die Geschäftsführung wird durch den Koordinator ausgeübt. Regelungen hierzu werden in der Geschäftsordnung getroffen.

r. Dienst- und Fachaufsicht

Die Kooperationspartner üben die Dienst- und Fachaufsicht für ihren Aufgabenbereich jeweils eigenverantwortlich aus. Auch die Poststeuerung im Haus üben die Kooperationspartner eigenverantwortlich aus.

Zuständigkeit

s. Örtliche Zuständigkeit

Die gemeinsame örtliche Zuständigkeit des Hauses des Jugendrechts erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt X. Für die gemeinsame Zusammenarbeit im Haus des Jugendrechts arbeiten alle Kooperationspartner nach dem Wohnortprinzip. Darüber hinausgehende örtliche Zuständigkeiten der Polizei, der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

t. Sachliche Zuständigkeit

aa. Konzentration auf Intensivtäter:innen (Kölner Modell) vs. Allgemeinzuständigkeit (Stuttgarter Modell)

Die sachliche Zuständigkeit hängt von der Wahl der Organisationsform ab. An dieser Stelle ist entweder eine Konzentration auf Intensivtäter:innen einzufügen oder eine allgemeine sachliche Zuständigkeit.

bb. Alter

Alle Kooperationspartner bearbeiten Verfahren gegen junge Menschen unter 21 Jahren.

cc. Bestimmte Delikte

Im Haus des Jugendrechts werden grundsätzlich alle Straftaten junger Menschen unter 21 Jahren bearbeitet. Lediglich Tötungsdelikte, Sexualdelikte sowie Staatsschutzdelikte sind aus der polizeilichen Bearbeitung ausgenommen, da diese die Mitwirkung der Fachkommissariate erfordern.

u. Weitere Zuständigkeiten

Darüber hinausgehende Zuständigkeiten der einzelnen Kooperationspartner ergeben sich aus den jeweiligen Vorschriften und Geschäftsverteilungsplänen und bleiben hiervon unberührt.

Zusammenarbeit

Im Haus des Jugendrechts finden folgende Konferenzen statt:

1. Hauskonferenzen

Die Hauskonferenz dient der Besprechung aktueller allgemeiner Sachverhalte sowie Problemstellungen. Ziel ist es, organisatorische Fragen, die alle Kooperationspartner betreffen zu klären. Sie findet einmal im Quartal statt. Es nehmen alle Mitarbeitenden im Haus teil.

2. Fallkonferenzen

Die anlassbezogene Fallkonferenz dient dazu, die Maßnahmen für einen jungen Menschen zu finden, die weitere Straftaten verhindern und zu seiner/ihrer (Re-)Integration führen soll. Sie findet anlassbezogen statt. Teilnehmende sind der Koordinator des Hauses sowie die Sachbearbeitenden der Kooperationspartner.

3. Leitungsbesprechungen

In der Leitungsbesprechung werden grundlegende Themen und Strategien festgelegt. Sie findet jährlich statt. Teilnehmende sind neben dem Kooperationspartner, die Vertreter der Kooperationspartner im Haus sowie Vertreter aus der Landesregierung.

4. Frühbesprechungen

Die Frühbesprechung dient dem Informationsaustausch über aktuelle Ermittlungsverfahren und der Klärung der Frage, welche Ermittlungsverfahren im Wege der Diversion eingestellt werden können. Sie findet wöchentlich statt. Teilnehmende sind der Koordinator des Hauses, sowie jeweils ein Vertreter der Kooperationspartner.

(5. Ggf. weitere einfügen)

Für alle Konferenzen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die genaue Ausgestaltung der einzelnen Konferenztypen wird in gesonderten Anlagen zu dieser Kooperationsvereinbarung vorgenommen.

Jahresberichte

Die Leitung des Hauses des Jugendrechts erstellt jeweils zum 01.03. eines Jahres einen Jahresbericht für das vergangene Jahr.

Der Bericht enthält insbesondere die Anzahl der durchgeführten Haus- und Fallkonferenzen sowie Personalstärken der einzelnen Kooperationspartner. Außerdem führt er die Anzahl der behandelten jungen Menschen und listet die durchgeführten Maßnahmen auf.

Dieser Bericht wird auf der Website des Hauses des Jugendrechts unter der Rubrik „Publikationen" jedes Jahr veröffentlicht.

Die behördeninternen Berichtspflichten der einzelnen Kooperationspartner bleiben davon unberührt.

Sowohl im Jahresbericht als auch in den internen Berichten an die Ministerien wird ein Fall nur dann erfasst, wenn er mindestens einmal Gegenstand einer formellen Besprechung oder Maßnahme der drei Kooperationspartner gewesen ist.

Sozialdatenschutz

Die Kooperationspartner unterliegen auch im Haus des Jugendrechts weiterhin unverändert den bereichsspezifischen Vorgaben und Beschränkungen des Datenschutzrechts.

Die Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen für die Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf den Austausch personenbezogener Daten, wird durch die jeweiligen beteiligten Kooperationspartner sichergestellt. Dies gilt besonders für die weitgehende Verpflichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren zur Wahrung des Sozialgeheimnisses. Auch spontane Anfragen in informellen Settings sollten daher unterbleiben.

Wissenschaftliche Evaluation

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeit des Hauses des Jugendrechts unabhängig wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Die Ergebnisse werden auf der Website des Hauses des Jugendrechts veröffentlicht und sollen insbesondere dazu dienen, die eigene Arbeit stetig zu verbessern.

Sonstiges

v. Kosten und Sachmittel

Sachmittel werden durch die Kooperationspartner eigenverantwortlich in das Haus des Jugendrechts eingebracht. Laufende Betriebskosten für Sachmittel tragen die jeweiligen Kooperationspartner.

w. Ergänzende Vereinbarungen

Sollte eine dieser Bestimmungen aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht umsetzbar sein oder werden, werden die Kooperationspartner an deren Stelle eine wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, die der undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(Ort), den (Datum)

Stadt X
Der Oberbürgermeister

Polizeipräsidium Z
Die Polizeipräsidentin

Staatsanwaltschaft Y
Die Leitende Oberstaatsanwältin
